



Landratsamt
München

Carola Pfeiffer

geb. am 23.09.1981
in München

wurde mit Bescheid vom 02.12.2022 die

Heilpraktikererlaubnis

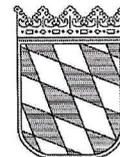
eingeschränkt auf das Gebiet der

Psychotherapie

zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche
Approbation erteilt.

Die Erlaubnis beruht auf den am 12.10.2022 schriftlich und
am 21.11.2022 mündlich erfolgreich nachgewiesenen
Kenntnissen und Fähigkeiten.

München, 02.12.2022



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 2 · 81539 München
Az: 4.3.2-501/Pfeiffer

Verbraucherschutz

Postzustellungsauftrag

Frau
Carola Pfeiffer
Kiem-Pauli-Weg 7
85579 Neubiberg

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: 4.3.2-501/Pfeiffer
München, 02.12.2022

Auskunft erteilt:
Frau Przybyla

E-Mail:
PrzybylaB@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-2647
Fax: 089 / 6221 44-2647

Zimmer-Nr.:
H 1.36a

**Heilpraktikerrecht
Ihr Antrag vom 23.05.2022**

Anlage(n)
Schmuckurkunde

Sehr geehrte Frau Pfeiffer,
das Landratsamt München erlässt folgenden

Bescheid:

1. Ihnen wird die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ausschließlich auf das Gebiet der Psychotherapie erteilt.
2. Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen; hierzu ergeht ein weiterer Bescheid.

Gründe

I.

Am 23.05.2022 beantragten Sie die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.

Ihre heilkundlichen Fähigkeiten und Kenntnisse hat das Landratsamt München am 12.10.2022 schriftlich und am 21.11.2022 mündlich überprüft.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes München für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz).

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Sie gesundheitlich geeignet sind und aufgrund des Ergebnisses der vom Landratsamt München durchgeführten schriftlichen und mündlichen Überprüfung die für die Erlaubnis erforderlichen heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Hinderungsgründe im Sinne des § 2 Buchstaben a, d, f, g und i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz liegen nicht vor.

Ihnen war daher die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ausschließlich auf das Gebiet der Psychotherapie zu erteilen.

Die angefallenen Gebühren und Auslagen werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt, sobald der genaue Betrag für die gesamte Überprüfung vorliegt.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“. Wir empfehlen die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin, beschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie“.
2. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass vor der nichtärztlichen psychotherapeutischen Behandlung von Patienten eine etwaige somatische (körperliche) bzw. psychiatrische Krankheitsursache ärztlicherseits abgeklärt worden sein sollte.
3. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen (§ 3 HeilprG).
4. Neben der Berufsbezeichnung „Arzt“ sind seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 01.01.1999 (§ 1 Abs. 1 PsychThG) die Berufsbezeichnungen „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendpsychotherapeut“, „Psychotherapeut“ (in männlicher und weiblicher Form) gesetzlich geschützt. Sie sind allein Inhabern einer Approbation oder einer Erlaubnis nach der Bundesärzteordnung bzw. nach dem Psychotherapeutengesetz vorbehalten.
Das unbefugte Führen dieser Berufsbezeichnungen ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden beim

**Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

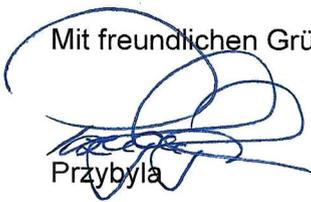
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Przybyla